

# Kinderschutz

im Straßenverkehr in Europa

Länderberichte

Rechtliche Aspekte, Stellungnahmen und Empfehlungen

 FIA Foundation  
FOR THE SAFETY OF THE WORLD



München 2006

*Freies Exemplar*  
*Prof. Dr. Müller 10/06*

## Impressum

© Copyright 2006 by ADAC e.V., Juristische Zentrale  
Am Westpark 8, 81373 München

Herausgeber und Redaktion:  
ADAC e.V.  
Juristische Zentrale  
Fachbereiche Verkehrs- und Auslandsrecht:  
Paul Kuhn  
Hermann Neidhart  
Michael Nissen

Satz und Druck: ADAC e.V.  
Fotos: Autoren der Berichte

ISBN 3-00-019168-2

## Stellungnahme zum ADAC- / FIA-Kinderschutzprojekt

Christian Huber

### Haftungs-, Versicherungs- und Sozialrecht

#### I. Privilegierung von Kindern bei Kfz-Unfällen

##### 1. Altersbeschränkung

###### a) Kind als Opfer, Kind als Täter

Hierbei sollte deutlich zum Ausdruck kommen, dass es mitunter vom Zufall abhängig ist, ob bei einem Straßenverkehrsunfall ein Kind Opfer oder Ersatzpflichtiger ist. Das hängt davon ab, ob der Lenker bei einem zwischen zwei Autos auf die Straßen laufenden Kind noch rechtzeitig ausweichen kann oder nicht.

Kann er das und fährt er infolgedessen an einen Laternenmast, wodurch er an seinem Fahrzeug und/oder an seinem Körper einen Schaden erleidet, stellt sich die Frage der Ersatzpflicht des Kindes. Kann er eine Kollision nicht – mehr – vermeiden und wird das Kind verletzt, ist das Kind Opfer und Geschädigter. Während im französischen Recht nur der Fall der Mithaftung des Kindes bedacht wurde, hat das deutsche Recht im Zuge des 2. Schadenersatzrechtsänderungsgesetzes in § 828 Abs. 2 BGB beide Fälle gleich behandelt, was vorzugswürdig ist.

###### b) Starre Grenzen versus flexibles Modell

Was die Privilegierung von Kindern bei Straßenverkehrsunfällen betrifft, so gibt es Rechtsordnungen, die die Einstandspflicht von Kindern völlig ausschließen (z.B. England und Wales), solche, die fixe Altersgrenzen vorsehen (z.B. Deutschland) und solche, ein sehr flexibles Modell vorsehen (z.B. Italien). Wenn es zutrifft, dass Kinder bis zu einem Alter von 10 Jahren die Gefahren im Straßenverkehr keinesfalls richtig abschätzen können, dann spricht das für eine starre Untergrenze.

###### c) Überschießende Regelung bis 18 Jahre – ausreichend bis 14, allenfalls bis 16 Jahre

In manchen Rechtsordnungen werden Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr geschützt, indem die Gerichte im Einzelfall prüfen müssen, ob das Kind ausreichend deliktstüchtig war. Das erscheint überschüssig. Vielmehr sollte in eine Regelung aufgenommen werden, dass das Gericht im Alter von 10 bis 14 Jahren, allenfalls bis 16 Jahren, in besonderer Weise prüfen möge, ob das Kind ausreichend deliktstüchtig war, das heißt, ob es in der konkreten Situation ausreichend in der Lage war, das Unrecht seines Verhaltens einzusehen. Bei einer Eingrenzung dieses Zeitrahmens auf das vollendete 16. bzw. 14. Lebensjahr besteht m.E. eine höhere Chance, dass die Gerichte das auch tatsächlich tun.

###### d) Präzisierung „fließender Verkehr“

In Bezug auf den „fließenden Verkehr“ sollte eine Klarstellung erfolgen im Anschluss an die jüngeren BGH-Entscheidungen. Kinder sind nicht zu privilegieren, soweit sie mit ihren Fahrrädern, Rollschuhen oder Skateboards mit ordnungsgemäß geparkten Autos kollidieren, weil insoweit keine höhere Gefahr gegeben ist als gegenüber einer sonstigen Sache, die sich am Straßenrand befindet. Anders verhält es sich allerdings, wenn ein Kind mit seinem Fahrrad im Verkehr, etwa wegen einer roten Ampel, steht und angefahren wird.

### **e) Beschränkung auf Unfälle mit motorisierten Verkehrsteilnehmern**

Die Haftungsprivilegierung von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sollte sich m.E. nicht wie im deutschen Recht bloß auf Unfälle mit motorisierten Verkehrsteilnehmern beschränken. Vielmehr sollte auch ein Unfall mit einem Radfahrer unter diese Regelung fallen. Denn die Konstellation, dass ein Kind zwischen zwei Fahrzeugen hervor läuft und mit einem Fahrradfahrer kollidiert, birgt ein ähnlich hohes Gefährdungspotenzial wie der Zusammenstoß mit einem Kfz oder Moped.

## **II. Andere Ersatzmöglichkeiten**

In diesem Punkt geht es um alternative Ansprüche, wenn es zu einer Privilegierung des Kindes als Ersatzpflichtigem kommt, um die Interessen des geschädigten Kraftfahrers gebührend zu berücksichtigen.

### **1. Ersatzpflicht der Erziehungsberechtigten**

#### **a) Berufung der Eltern auf den Sorgfaltsmaßstab in eigenen Angelegenheiten**

Bei der Haftung der Erziehungsberechtigten wegen Verstoßen gegen ihre Aufsichtspflicht ist zu bedenken, dass es in manchen Rechtsordnungen eine Haftungsprivilegierung gibt, nämlich eine Entlastung von der Haftung im Rahmen leichter Fahrlässigkeit, sofern der Sorgfaltsmaßstab im Rahmen der *diligentia quam in suis rebus* bleibt. Das bedeutet, dass sich die verantwortliche Person damit entlasten kann, dass sie auch in eigenen Angelegenheiten gerade so schlampig und nachlässig ist. Eine solche Privilegierung ist jedenfalls im Verhältnis zu anspruchsberechtigten Dritten nicht sachgerecht.

#### **b) Verschärfung des Haftungsmaßstabes bei Aufsichtspflichtverletzungen**

Wenn man Kinder im Straßenverkehr besser schützen will, erscheint es wenig angezeigt, im gleichen Verhältnis die Haftung der Aufsichtspflichtigen, also typischerweise der Eltern, zu verschärfen. Man gibt dann mit der einen Hand, was man mit der anderen wieder nimmt.

Wie man bei Kindern darauf abstellt, ob sie in der konkreten Situation einsichtig waren, sollte auch bei dem aufsichtspflichtigen Elternteil, in aller Regel der Mutter, gefragt werden, ob er bzw. sie bei verantwortungsvoller Sichtweise davon ausgehen durfte, dass das konkrete Ausmaß an Beaufsichtigung ausreichend war.

Wenn die Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie zeigen, dass Kinder bis zum 10. Lebensjahr nur eingeschränkt verkehrstauglich sind, dann kann das nicht ohne Einfluss auf den Sorgfaltsmaßstab der Aufsichtspflicht bleiben. Allerdings ist gleichzeitig zu bedenken, dass eine allorts geforderte partnerschaftliche Erziehung beinhaltet, dass Kinder sukzessive in die Freiheit entlassen werden müssen. Und wenn im Rahmen dieses pädagogisch sinnvollen Loslassens etwas passiert, soll man nicht sogleich darauf verweisen, dass die Eltern ihrer Aufsichtspflicht nicht nachgekommen sind.

### **2. Eigenes Vermögen des Kindes**

Es wird darauf verwiesen, dass das schädigende Kind mitunter erhebliches Vermögen hat, sodass es den Schaden tragen kann, ohne existenziell belastet zu sein. Wenn man diese Formulierung wörtlich nimmt, dann wird durch die Verwendung des Vermögens des schädigenden Kindes für die Abdeckung des Schadens des geschädigten Kindes kaum einmal eine existentielle Belastung entstehen, hat doch das Kind in aller Regel neben einem eigenen Vermögen einen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern.

Im deutschen Recht stellt man diesbezüglich auf ein krasses Missverhältnis ab mit der Folge, dass die Rechtsprechung gestützt auf diese gesetzliche Anordnung kaum jemals eine Ersatzpflicht angeordnet hat. Die Rede ist insoweit vom Millionärsparagraph. Und über ein Mil-

tionenvermögen verfügt das Kind – insbesondere in Zeiten des Euros – kaum jemals. Es müsste schon präzisiert werden, ob allein auf das Vermögen des Kindes abzustellen ist oder auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern heranzuziehen sind, was sich mittelbar auf die Höhe des Kindesunterhalts auswirken wird.

Mitunter ist es vom Zufall abhängig, etwa von steuerlichen Überlegungen (Progressionsdämpfung, Ausnützung von Freibeträgen bei der Schenkungssteuer), zu welchem Zeitpunkt welche Vermögenswerte auf das Kind übertragen werden. Für die haftungsrechtliche Frage auf solche Zufälligkeiten abzustellen, wäre m.E. wenig sinnvoll. Das spricht dafür, nicht isoliert auf die Einkommensverhältnisse des Kindes abzustellen.

Im österreichischen Recht wird dem gegenüber auf die Billigkeit abgestellt, was schon eher dazu führt, dass das wegen fehlender Deliktsfähigkeit nicht einstandspflichtige Kind, das ansonsten haftpflichtig wäre, zur Ersatzpflicht herangezogen wird.

### **3. Abschluss einer Versicherung**

Beim Abschluss einer Versicherung sollte man sauber trennen zwischen einer Haftpflichtversicherung des Kindes oder der Aufsichtspflichtigen einerseits und einer Schadensversicherung auf fremde Rechnung andererseits. Soweit es um eine Einstandspflicht des Kindes geht bzw. um einen Fall, in dem diese allein deshalb nicht gegeben ist, weil das Kind deliktsunfähig ist, fällt das in den Bereich einer Haftpflichtversicherung. Soweit freilich eine Versicherung auch bei bloßer Verursachung eintreten soll, kann von einer Haftpflichtversicherung nicht mehr die Rede sein. Freilich ist m.E. nicht einzustehen, warum auch in solchen Konstellationen in besonderer Weise vorgesorgt werden sollte, ist doch bei bloßer Verursachung eines Schadens durch einen Erwachsenen die gleiche Konstellation gegeben.

## **III. Stellungnahme**

### **1. Festlegung der Aufsichtspflichten im Straßenverkehr**

Ob eine besondere gesetzliche Regelung für die Aufsichtspflicht von Eltern für das Verhalten von Kindern im Straßenverkehr zielführend ist, darüber kann man geteilter Meinung sein. Ich halte das nicht für unabdingbar geboten. M.E. eignet sich das wenig für eine Festschreibung im Gesetz.

Was freilich durchaus sinnvoll ist, das ist, dass diesbezüglich keine Berufung auf den Sorgfaltsmaßstab in eigenen Angelegenheiten zulässig sein soll, sofern das Rechtspositionen Dritter beeinträchtigt. Solche Konstellationen ergeben sich, wenn ein Kfz-Lenker ein Kind verletzt, aber gleichzeitig eine Aufsichtspflichtverletzung der Eltern, häufig der Mutter, gegeben ist. In solchen Fällen sollte man es dem Aufsichtspflichtigen nicht gestatten, sich darauf zurückzuziehen, dass im Rahmen der leichten Fahrlässigkeit bloß ein Verstoß gegen die *diligentia quam in suis rebus* gegeben ist. Das muss auch dann gelten, wenn ein Kfz-Eigentümer deshalb einen Schaden erleidet, weil einerseits die Mutter die Aufsichtspflicht verletzt hat und andererseits ein anderer Lenker einstandspflichtig ist. Es sollte dann die Einstandspflicht der Mutter gegeben sein und nach Leistung eines Kfz-Haftpflichtversicherers der Rückgriff auf sie nach Maßgabe der Zurechnungsmomente.

Sinnvoll könnte es sein, eine Beweislastumkehr in Bezug auf das Verschulden vorzusehen, wie das im deutschen Recht der Fall ist. Skeptisch wäre ich aber bezüglich einer Annäherung an die Gefährdungshaftung, was dann der Fall wäre, wenn man auch den Sorgfaltsmaßstab stärker objektiv formuliert. Im Unterschied zu einem Kfz ist die Aufsicht über ein Kind keine gefährliche Tätigkeit im Eigeninteresse. Umgekehrt wäre es aber wenig angemessen, nicht bei jedem Verschuldensgrad einzustehen.

## 2. Der Begriff „Verursachung“

Bei der Empfehlung ist bezüglich der Verursachung eines Schadens durch das Kind nicht präzise genug formuliert worden. Es geht nicht um eine Einstandspflicht für Verursachung. Was ausgedrückt werden sollte, das ist eine Einstandspflicht, wenn ansonsten sämtliche Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch gegeben sind, dieser aber versagt wird, weil es an der Deliktsfähigkeit fehlt.

## 3. Versicherungen und Billigkeitshaftung

Im Rahmen der Billigkeitshaftung hat sich in der Praxis gezeigt, dass nur ganz selten das Vermögen des schädigenden Kindes von Bedeutung ist. Was so gut wie allein eine Rolle spielt, das ist, ob eine freiwillige Haftpflichtversicherung vorhanden ist. Dass diese auf Seite des Haftpflichtigen herangezogen werden soll, halte ich für sinnvoll, auch wenn das dem strikten Trennungsprinzip widerspricht, wonach eine Haftpflichtversicherung nur dann deckungspflichtig sein soll, wenn zuvor eine Haftpflicht ohne das Bestehen dieser Haftpflichtversicherung zu bejahen wäre.

Im Rahmen einer solchen Billigkeitsabwägung sollte man den Blick aber nicht isoliert auf den Ersatzpflichtigen richten. Als sachgerecht hielte ich folgende Abwägung:

- Profitieren von einer solchen Billigkeitshaftung – partielle Einstandspflicht des Kindes, das nur deshalb nicht leistungspflichtig ist, weil es ihm an der Deliktsfähigkeit fehlt – sollte allein der Geschädigte mit seinem durch Versicherungsleistungen nicht gedeckten Schaden. Das bedeutet im Klartext, dass eine solche Billigkeitshaftung den Sozialversicherungsträgern ebenso wenig wie Privatversicherern beim Regress zugute kommen würde.
- Betroffen sind somit nicht gedeckte Schadensspitzen sowie Schadensposten wie das Schmerzensgeld, für die es keine kongruenten Sozialversicherungsleistungen gibt.
- Beim Geschädigten ist wäre m.E. zu berücksichtigen, ob bei ihm eine entsprechende Absicherung für den Verletzungsfall gegeben ist. Anspruchsmindernd würde sich auswirken, wenn für den Geschädigten eine Unfallversicherung abgeschlossen worden ist, die bei einer Unfallverletzung zum Zufluss eines Geldbetrags in bestimmter Höhe führt.
- Sollte man bei den Vermögensverhältnissen des schädigenden Kindes auch die seiner Eltern mitberücksichtigen, so ist nur folgerichtig, das auch beim geschädigten Kind zu tun.
- Gegen die Einbeziehung der Vermögensverhältnisse spricht indes, dass dann die Gefahr droht, dass im Haftpflichtprozess wie in einem streitigen Scheidungsprozess die Beteiligten ihre Vermögensverhältnisse offen legen müssen; das wird nicht immer einfach sein. Die Abklärung, welche Versicherungen abgeschlossen worden sind, ist dem gegenüber ziemlich rasch aufzuklären.

## 4. Anbieten geeigneter Versicherungen

Das anzustrebende Ziel lässt sich nach meinem Dafürhalten auf zwei Wegen erreichen.

### a) Haftpflichtrechtliche Variante

Es wird eine Norm in das Zivilrecht aufgenommen, die wie folgt lautet:

- Ist ein durchsetzbarer Anspruch gegen ein minderjähriges Kind nur deshalb nicht gegeben, weil es an der ausreichenden Deliktsfähigkeit fehlt, dann ist immerhin ein Anspruch nach Billigkeit gegeben, wobei die Vermögensverhältnisse des Schädigers sowie die des Geschädigten angemessen zu berücksichtigen sind.

- Bei den Vermögensverhältnissen ist auch in Anschlag zu bringen, ob auf Seite des Ersatzpflichtigen eine Haftpflichtversicherung besteht bzw. auf Seite des Geschädigten durch das schädigende Ereignis ein Anspruch gegen einen Versicherer ausgelöst wurde, der zum Zufluss eines Geldbetrags führt, der bewirkt, dass die durch das Unfallereignis gerissene Vermögenslücke jedenfalls zum Teil geschlossen wird.

Eine solche haftpflichtrechtliche Norm bewirkt, dass das Bestehen einer Haftpflichtversicherung auf Seite des Schädigers und einer privaten Unfallversicherung auf Seite des Geschädigten bei Grund und Bemessung des Schadenersatzanspruchs zu berücksichtigen sind.

#### **b) Versicherungsrechtliche Variante**

Auch ohne solche gesetzliche Festlegung im Haftpflichtrecht wäre denkbar, dass Haftpflichtversicherer folgendes Produkt anbieten:

- Es besteht Deckungspflicht bei einer Haftpflicht des Kindes.
- Darüber hinaus deckt diese Versicherung auch solche Schäden Dritter ab, bei denen ein Schadenersatzanspruch gegen das versicherte Kind nur daran scheitert, dass das Kind nicht deliktstfähig ist bzw. diesem in der konkreten Situation die erforderliche Einsichtsfähigkeit fehlt.

Zu erwägen ist, ob auch Schädigungen von Kindern unter 7 Jahren darunter fallen sollen.

#### **c) Verhältnis der beiden Ansätze**

Ein neues Versicherungsprodukt anzubieten, ist rascher umzusetzen als eine Gesetzesänderung. In jedem Fall erhält der Geschädigte nur dann Ersatz, wenn der Schädiger eine solche Versicherung abgeschlossen hat. Bei der haftpflichtrechtlichen Variante genügt dem Geschädigten aber allein schon die Kenntnis darüber. Bei der versicherungsrechtlichen Variante ist der Schutz des Dritten abhängig von der Ausgestaltung der AGBs des jeweiligen Versicherungsvertrags. Darüber weiß häufig selbst der eigene Versicherungsnehmer nicht ausreichend Bescheid. Für den Dritten ist das besonders schwer zu durchschauen. M.E. ist die haftpflichtrechtliche Variante vorzugswürdig. Sie schließt die versicherungsrechtliche aber nicht aus.

### **IV. Trauergeld für Angehörige**

Der Begriff Trauergeld ist wenig spezifisch. Unter dieser Überschrift werden zwei Phänomene zusammengefasst, die einerseits wenig miteinander zu tun haben und andererseits kein Spezifikum der Verletzung oder Tötung von Kindern im Straßenverkehr darstellen. Das hindert es freilich nicht, einen Vorschlag zu machen. Des nur bedingten Zusammenhangs mit dem Thema sollte man sich allerdings bewusst sein.

Ich schlage vor, den Punkt 2 anders zu benennen, nämlich Kinderunfall und Schmerzensgeld. Neben den beiden angesprochenen Punkten stellen sich aus meiner Sicht zwei weitere, die man bedenken möge:

#### **1. Vererblichkeit des Schmerzensgeldanspruchs ohne zusätzliche Voraussetzungen**

Sowohl im deutschen als auch im österreichischen Recht bestand bis vor nicht allzu langer Zeit das Erfordernis des Anerkenntnisses oder der gerichtlichen Geltendmachung des Schmerzensgeldes als Voraussetzung für dessen Vererblichkeit. In Deutschland hat der Gesetzgeber eingegriffen, in Österreich hat das Höchstgericht einen Verzicht darauf im Wege

der Rechtsfortbildung geschaffen. Eine diesbezüglich einheitliche Regelung erscheint durchaus wünschenswert.

## **2. Angehörigenschmerzensgeld**

Von der Frage der Vererblichkeit des Schmerzensgeldes des Verletzten und schlussendlich Verstorbenen ist die eines eigenen Schmerzensgeldes der Hinterbliebenen zu trennen. Berührungspunkte mag das insoweit haben, als es angemessen sein kann, das ererbte Schmerzensgeld nach Billigkeit auf das eigene Trauerschmerzensgeld anzurechnen. Anzuerkennen ist immerhin, dass mit dem Schmerzensgeld des Toten die eigentliche Funktion des Schmerzensgeldes, nämlich den in seiner körperlichen Unversehrtheit Beeinträchtigten in die Lage zu versetzen, Abhilfemöglichkeiten finanzieren zu können, nicht mehr erreicht werden kann.

Diesbezüglich angemessen wäre ein Trauerschmerzensgeld in Höhe von 10.000.- Euro bis 15.000.- Euro an die nächsten Angehörigen, wobei diese grundsätzlich danach abzugrenzen sind, ob eine häusliche Gemeinschaft gegeben ist. Der österreichische OGH, der das für den Fall grober Fahrlässigkeit entwickelt hat, hat in weitgehender Übernahme der Judikatur des schweizerischen Höchstgerichts durchaus plausible Größenordnungen und Abgrenzungen entwickelt. Der genannte Betrag sollte sowohl einen Anhaltspunkt geben als auch einen Mindestbetrag.

Ein Trauerschmerzensgeld der nächsten Angehörigen sollte m.E. auch bei einer besonders schweren Verletzung einer Person zugebilligt werden, wobei auch dann das für die Verletzung zugebilligte Schmerzensgeld auf das nach dem Tod des Kindes angemessen anzurechnen ist.

## **3. Berücksichtigung des Alters bei der Bemessung des Schmerzensgeldes**

Nicht nur bei einem Verkehrsunfall, aber immerhin bei Verletzung von Kindern, ist bei einem Dauerschaden von zentraler Bedeutung, ob das Alter des Verletzten eine maßgebliche Bemessungsdeterminante ist. Es gibt Rechtsordnungen, in denen die Gerichte primär auf die Schwere der Verletzung abstellen, und solche, bei denen darüber hinaus das Alter eine zentrale Bemessungsdeterminante darstellt.

Geht man davon aus, dass das Schmerzensgeld den Verletzten in die Lage versetzen soll, sich anderweitige Annehmlichkeiten zu finanzieren, um auf andere Gedanken zu kommen und sich so von seiner Behinderung abzulenken, so ist der Bedarf für eine solche Zerstreung umso größer, je länger das Leiden andauert. Führt die Verletzung zwar zu einem Dauerschaden, aber zu keiner Verkürzung der Lebenserwartung, so kommt es gerade bei Kindern darauf an, dass bei der Bemessung ihres Schmerzensgeldes darauf Rücksicht genommen wird, dass dieses umso höher ausfällt, je länger der Verletzte noch lebt.

## **4. Schmerzensgeld in Form einer Rente**

Diese Prognoseprobleme würden dann abgemildert, wenn bei einem Dauerschaden ein Teil des Schmerzensgeldes in Form einer Rente verlangt werden könnte. Sachgerecht wäre, den Teil des Schmerzensgeldes in einem Kapitalbetrag zu verlangen, der für die erste Eingeöhnung benötigt wird. Wenn dieser Zustand aber erreicht ist, wäre ein Schmerzensgeld in Rentenform deshalb vorzugswürdig, weil dann ein Anreiz für die Angehörigen bestünde, alles zu unternehmen, damit das Opfer möglichst lange lebt. Wenn es schon nicht widmungsgemäß für das Unfallopfer verwendet werden mag, wird die Summe umso höher, je länger das Opfer lebt. Bei Auszahlung in Form eines Kapitalbetrags besteht demgegenüber die Gefahr, dass nach der Auszahlung die Angehörigen eher an das zu erbende Schmerzensgeld denken und nicht mehr das Wohlergehen der verletzten Person vor Augen haben.

## V. Versicherungsdeckungssummen

Es wird festgestellt, dass nach der 5. KH-Richtlinie eine Mindestdeckungssumme von 1 Mio. Euro pro Unfallopfer und 5 Mio. je Schadensfall betragen soll. Nach meinem Kenntnisstand ist es sogar so, dass die Mitgliedsstaaten die Wahl haben, sich bloß für ein Minimum zu entscheiden, somit einen Mindestbetrag je Schadensfall oder je Unfall. Die Ausgangslage sollte zutreffend dargestellt werden, was immer die Forderung ist, die erhoben wird.

Die unbegrenzte Deckung für Personenschäden erscheint im Moment eine wenig realistische Forderung. Eher zu realisieren wäre m.E. eine Vereinheitlichung des Nachrangs der Sozialversicherungsträger mit ihren Regressansprüchen beim Personenschaden. Das würde dazu führen, dass von der vorhandenen Deckungssumme das Verkehrsunfallopfer die durch die Sozialversicherungsleistungen nicht gedeckten Ansprüche ersetzt bekäme, während der Sozialversicherungsträger den Nachteil zu tragen hätte, dass die Deckungssumme nicht ausreichend ist. Je nach dem, wie ausgebaut das Sozialversicherungssystem einer Rechtsordnung ist und wie weitreichend Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern sind, hat diese Empfehlung mehr oder weniger weit reichende Bedeutung.

## VI. Sozialrecht

Als Mindeststandard wird die Einbeziehung von Wegeunfällen von Kindern zum Kindergarten und zur Schule in das System der gesetzlichen Unfallversicherung gefordert, weil das in Europa unterschiedlich geregelt sei. Zu verlangen sei eine Übernahme der Kosten für Heilbehandlung sowie Rehabilitations- und Umschulungsmaßnahmen.

Einerseits ist zu überlegen, ob das wirklich so dringend ist, andererseits ist zu prüfen, ob die verlangten Posten einem dringenden Bedarf entsprechen; oder das womöglich ganz andere sind.

### 1. Unfallversicherungsschutz für Wegeunfälle (Kindergarten / Schule)

Sofern letztendlich ein Haftpflichtversicherer einstandspflichtig ist, wird dadurch lediglich eine bequemere und raschere Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs auf dem Niveau einer Basisversorgung bewirkt. Da in den meisten Rechtsordnungen eine Gefährdungshaftung des Halters eines Kfz gilt, darüber hinaus die Forderung erhoben wird, dass das Mitverschulden bis zum 10. Lebensjahr gar nicht, bis zum 14. Lebensjahr nur mit Einschränkungen zu berücksichtigen ist, dürften die Verbesserungen bei einem Unfall, bei dem ein Fahrzeug involviert ist, eher bescheiden sein. Es verbleiben Fälle, in denen ein Kind mit seinem Fahrrad gegen einen Baum fährt und sich dabei verletzt. Jedenfalls statistisch betrachtet sind das aber die Ausnahmefälle.

### 2. Einzubeziehende Anspruchskategorien

Selbst wenn man akzeptiert, dass die Einbeziehung solcher Wegeunfälle in die gesetzliche Unfallversicherung sinnvoll wäre, dann sollte man sich m.E. nicht damit begnügen, dass Leistungen für Heilbehandlung sowie Rehabilitations- und Umschulungsmaßnahmen erfolgen. Die Übernahme der Heilbehandlungskosten scheint mir ein nationales slowenisches Problem zu sein. Ansonsten geht es insofern um eine Verlagerung von Kosten aus dem Topf der gesetzlichen Krankenversicherung in den der gesetzlichen Unfallversicherung. Beide werden – im Zweifel – vom Staat subventioniert. Und ob der Staat seinen Beitrag da oder dort zuschießt, das macht für das Unfallopfer kaum einen Unterschied.

Anders sieht es aus in Bezug auf Leistungen, die lediglich im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung erbracht werden, nicht aber durch die gesetzliche Krankenversicherung. Das trifft zu für die Rehabilitations- und Umschulungskosten einerseits, aber auch für Erwerbsunfähigkeitsrenten andererseits. Letztere Kategorie wäre aus meiner Sicht daher sehr viel dringlicher als die Übernahme der Heilbehandlungskosten.

## VII. Erwerbsschaden eines Kindes

Wird ein Kind verletzt, verliert es mitunter Zeit im Rahmen seiner Ausbildung. Es kann womöglich dadurch erst später ins Erwerbsleben eintreten. Die einzelnen Rechtsordnungen reagieren darauf unterschiedlich.

In solchen Fällen ist es sachgerecht, einem Leistungsbegehren erst zu dem Zeitpunkt stattzugeben, zu dem das Kind ohne die Verletzung ins Erwerbsleben eingetreten wäre. Einerseits ist eine Vermögenseinbuße erst dann festzumachen, andererseits hat man dann einen besseren Kenntnisstand. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein solcher Anspruch mit Feststellungsklage zu sichern.

Wenn das Kind im Zuge seiner Ausbildung im elterlichen Unternehmen mitwirkt, ist nicht einzusehen, warum dann lediglich ein Erwerbsschaden in dem Maße geschuldet sein soll, in dem das Kind eine Unterhaltspflicht erfüllt hat. Wie beim Ehegatten soll es im Verletzungsfall darauf ankommen, was das Kind tatsächlich geleistet hat. Entsprechendes gilt auch für die vom Kind erbrachten Haushaltsdienstleistungen, wozu es verletzungsbedingt nicht mehr in der Lage ist.

Bezüglich der eigentlichen künftigen Erwerbsarbeit ist zu beachten, dass dem Kind nicht nur das Nettoeinkommen entgeht, sondern darüber hinaus Rentenanwartschaften für die künftige Alterssicherung. Darüber hinaus pflanzt sich der Schaden insoweit fort, als der spätere Einstieg ins Erwerbsleben zur Folge hat, dass womöglich einige Jahre danach das Einkommen noch immer geringer ist, als es wäre, wenn das Kind nicht verletzt worden wäre. Bei einem Beamten, der alle 2 Jahre einen Bienniensprung erhält, sind Auswirkungen bis zur Pensionierung zu beobachten. Es wäre m.E. sinnvoll, die Opferanwälte und Gerichte für das Ausmaß des eingetretenen Schadens zu sensibilisieren.